



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN
RICHTERINNEN
UND RICHTER

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 15.09.2015

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages erlassen und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages sowie das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert werden.

Zl. 01-VD-LG-1700/4-2015

Die Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu gemeinsam mit der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD wie folgt Stellung:

Zu §§ 5 und 6 K-UAG:

Die Einbeziehung aktiver Richterinnen und Richter als Rechtsbeistand wird aus mehreren Gründen abgelehnt. In erster Linie ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses eine hochpolitische ist. Wenngleich der Rechtsbeistand schon von seiner Konstruktion her neutral über den Parteien stehend sein soll, so wird die Aufgabe des Ausschusses den Rechtsbeistand - jedenfalls in der Meinung der Öffentlichkeit - in die politischen Auffassungsdivergenzen hineinziehen. Sein Agieren wird regelmäßig für die eine oder andere Gruppierung günstig oder weniger günstig sein und selbst wenn es tatsächlich - wie dies zu erwarten ist - neutral und objektiv gesteuert ist, als Befangenheit von der einen oder anderen Seite gesehen werden können. Ähnliches gilt schon bei der Auswahl des Richters: Je nachdem welche Mehrheit er auf sich vereinigt, könnte er als deren Gesinnungsfreund angesehen werden, auch wenn das nicht stimmt. Beides könnte auch nach Beendigung der Tätigkeit im Ausschuss nachwirken und den Anschein eines politisch agierenden Richters erwecken. Ein weiteres Argument gegen die Bestellung von aktiven Richtern ist auch die in der Justiz insgesamt bestehende äußerst knappe Personalausstattung. Die für Untersuchungsausschüsse des Nationalrats nach § 8 VO-UA vorgesehene Möglichkeit einer Freistellung nach § 75d RStDG, gegen die sich die richterliche Landesvertretung seinerzeit – leider vergeblich – ausgesprochen hat, vermag diese Bedenken nicht auszuräumen.

Interessant ist auch, dass der Umfang der Liste potentieller Rechtsbeistände nicht näher bestimmt ist. Sollten nur Richterinnen und Richter des Ruhestands herangezogen werden, würde sich auch die Einbeziehung des Präsidenten des Landesgerichtes und des Leiters der Staatsanwaltschaft erübrigen.

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Unentgeltlichkeit der Tätigkeit als Rechtsbeistand befremdet und ist geeignet, einen unnötigen Diskussionsbedarf über die Motivation des Einzelnen, die Funktion zu übernehmen, entstehen zu lassen.

Zu §§ 21 und 44 K-UAG:

Es ist keinesfalls zwingend, dass Beugestrafen von einem ordentlichen Gericht verhängt werden. Auf Bundesebene fallen diese in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. Es sollte daher überlegt werden, auf Landesebene die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes vorzusehen, welches ja auch bei allfälligen Rechtsmitteln gegen die Durchführung von Vorführungen, die gemäß § 21 Abs. 4 K-UAG in die Zuständigkeit der BH Klagenfurt-Land fallen, zu entscheiden hätte.

Zu § 34 K-UAG:

Dass bei Beweiserhebungen und Vorlage von Akten von Gerichten das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu pflegen ist, ist unverständlich, weil für Gerichtsakten keine Zuständigkeit eines Verwaltungsorgans besteht. Die diesbezügliche Entscheidung steht aus Gründen der Gewaltenteilung ausschließlich der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter zu.

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD